

**Gesetz vom ....., mit dem das Burgenländische Landesverwaltungsgerichtsgesetz geändert wird**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Landesverwaltungsgerichtsgesetz - Bgld. LVwGG, LGBl. Nr. 44/2013, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 54/2020, wird wie folgt geändert:

1. Die Tabelle in § 24 Abs. 4 lautet:

| in der Gehaltsstufe | in der<br>Verwendungsgruppe<br>R |
|---------------------|----------------------------------|
|                     | Euro                             |
| 1                   | 4.635,10                         |
| 2                   | 4.635,10                         |
| 3                   | 4.970,20                         |
| 4                   | 5.506,50                         |
| 5                   | 6.143,40                         |
| 6                   | 6.706,20                         |
| 7                   | 7.121,50                         |
| 8                   | 7.463,60                         |
| 9                   | 7.584,20                         |

2. In § 24 wird in Abs. 9 der Betrag „40,70“ durch den Betrag „41,60“ ersetzt.

3. Dem § 39 wird folgender Abs. 13 angefügt:

„(13) § 24 Abs. 4 und 9 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit 1. Jänner 2020 in Kraft.“

## **Vorblatt**

### **Problem:**

Das letzte Gehaltsabkommen mit den Gewerkschaften öffentlicher Dienst endete am 31. Dezember 2019. Für die Zeit danach ist eine Neuregelung vorzunehmen.

### **Ziel und Inhalt:**

Erhöhung der Gehälter sowie der Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Landesverwaltungsgerichts.

### **Alternativen:**

Zu den vorgeschlagenen Maßnahmen bestehen keine näher in Erwägung zu ziehende Alternativen.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Siehe Darstellung der finanziellen Auswirkungen im allgemeinen Teil der Erläuterungen.

### **Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:**

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keine unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer.

### **Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Die Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

### **Auswirkung in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:**

Die vorgeschlagenen Regelungen weisen keinen umweltpolitischen Bezug auf.

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine; insbesondere ist eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinne des Art. 97 Abs. 2 B-VG nicht vorgesehen.

## **Erläuterungen**

### **I. Allgemeiner Teil**

#### **A. Gehaltserhöhung**

Die Verhandlungen zwischen der Bundesregierung und den Gewerkschaften der öffentlichen Dienste über die Gehaltsregelung der Bundesbediensteten für 2020 brachten folgendes Ergebnis:

Ab 01.01.2020 werden (bei einer Laufzeit bis 31.12.2020) die Gehälter der Beamtinnen und Beamten des Dienststandes (soweit sie nicht gemäß § 17 PTSG zugewiesen sind), die Monatsentgelte der Vertragsbediensteten und der Bediensteten mit Sondervertrag, in dem keine andere Art der Valorisierung vorgesehen ist, sowie die Überleitungsbeträge um 2,25 %, mindestens jedoch um 50,00 Euro erhöht.

Die Zulagen und Vergütungen, die im Gesetz in Eurobeträgen ausgedrückt sind, mit Ausnahme der Kinderzulage, werden ab 01.01.2020 um 2,3 % erhöht.

Die Bezüge der Landesbediensteten sollen im gleichen Ausmaß erhöht werden. Es wären daher in gleicher Weise auch die Gehälter der Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes sowie die Aufwandsentschädigung, die ebenfalls in Eurobeträgen ausgedrückt sind, anzuheben.

#### **B. Finanzielle Auswirkungen**

Die Gehaltserhöhung 2020 belastet das Land Burgenland mit rund 2.629.000,00 Euro für den Bereich der Landesverwaltung und mit rund 3.000.000 Euro für den Bereich der Krankenanstalten. Der Mehraufwand findet im Rahmen des Landesvoranschlags (Aufgabenbereich Personal) seine Bedeckung.

#### **C. Kompetenzgrundlage**

Die Zuständigkeit des Landes zur Erlassung dieses Gesetzes ergibt sich aus Art. 21 B-VG.

## **II. Besonderer Teil**

### **Zu Z 1 und 2 (§ 24 Abs. 4 und 9):**

Anpassung der Gehälter und Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes.

### **Zu Z 3 (§ 39 Abs. 13):**

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.